PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR
CAISSE DE PENSION DES ETUDES DE NOTAIRES ET D'AVOCATS BERNOIS

# MERKBLATT
# über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)

***Gemäss Art. 56 des Vorsorgereglements der PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR und Art. 30a ff BVG sowie gemäss Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)***

***Dieses Merkblatt dient rein der Information und begründet keine Ansprüche gegenüber der PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR (PK NA). Massgebend sind ausschliesslich die gesetzlichen Grundlagen.***

***Der sprachlichen Vereinfachung halber werden die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen in diesem Merkblatt für beide Geschlechter verwendet.***

Versicherte können – bei voller Arbeitsfähigkeit – im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge einen Vorbezug oder eine Verpfändung ihrer Freizügigkeitsleistung tätigen. Dies geschieht mittels schriftlichen Gesuchs. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners zulässig. Ein Vorbezug kann bis spätestens 3 Jahre vor dem Referenzalter (d.h. bis Alter 62) getätigt werden. Bei einer vorzeitigen Pensionierung gelten die 3 Jahre sinngemäss.

## Vorbezug und Verwendung

- ✓ Die Vorsorgegelder dürfen u.a. verwendet werden für
  - den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum (Wohnung und Einfamilienhaus → dauernd selbstbewohntes Eigenheim; keine Ferien- oder Zweitwohnungen)
  - die Rückzahlung von Hypothekardarlehen
  - den Umbau von Wohneigentum, sofern dieser steuerrechtlich als "wertvermehrende" Investition taxiert wird.
- ✓ Zulässige Formen des Wohneigentums sind u.a.
  - das Eigentum (Alleineigentum)
  - das Miteigentum (Stockwerkeigentum)
  - das Gesamteigentum unter Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner.
- ✓ WEF darf nur für den Eigenbedarf getätigt werden. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem dauernden Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

## Höhe des Betrages

- ✓ Bis zum 50. Altersjahr entspricht der Betrag, der für den Erwerb von Wohneigentum zur Verfügung steht, der dem Versicherten zustehenden Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Anfrage.
- ✓ Versicherte, die das Alter 50 übersteigen, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Anfrage in Anspruch nehmen.

## Mindestbetrag / Geltendmachung

- ✓ Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.00; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht.
- ✓ Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- ✓ Die Auszahlung des Vorbezuges kann frühestens im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung stattfinden (Artikel 656 Zivilgesetzbuch – Erwerb, Eintragung), d.h., dass allfällige Reservationspreise oder gar Vorauszahlungen / Akontozahlungen ohne Eigentumsübertragung für den Vorbezug ausgeschlossen sind. Die PK NA zahlt den Vorbezug **erst nach Vorliegen sämtlicher relevanten Unterlagen** (insbesondere Antrag für einen Vorbezug, Kaufvertrag, Hypothekarvertrag, Grundbuchauszug, unterzeichneter Vertrag zwischen der PK NA und dem Versicherten) aus.
- ✓ Bei einem gekündeten Arbeitsverhältnis behält sich die PK NA das Recht vor, den Antrag für den Vorbezug vorgängig abzulehnen. Findet die Eigentumsübertragung nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses statt, so kann ein Antrag für den Vorbezug nicht mehr berücksichtigt werden.

## Steuerliche Bestimmungen / Grundbuch

- ✓ Ein Vorbezug bzw. eine Pfandverwertung hat die sofortige Steuerpflicht des Vorsorgeguthabens zur Folge. Die PK NA hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Vorbezug bzw. die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens innerhalb von 30 Tagen zu melden. **Die Steuern muss der Versicherte aus eigenen Mitteln selber bezahlen.**
- ✓ Die PK NA meldet dem Grundbuchamt die durch den Vorbezug entstandene Veräusserungsbeschränkung als Anmerkung im Grundbuch. Der Grundeigentümer, d.h. der Versicherte übernimmt die damit verbundenen Kosten.

## Kürzung der Vorsorgeleistungen

- ✓ Bei einem Vorbezug, werden die Leistungen im Alter sowie der Saldo des individuellen Sparguthabens gekürzt.
- ✓ Wird der Betrag verpfändet, bleiben die Leistungen bis zu einer allfälligen Pfandverwertung ungekürzt.

## Trennung, Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Bei Trennung, Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist Folgendes zu beachten:

- ✓ Zieht der Versicherte, welcher einen Vorbezug aus der 2. Säule getätigt hat, aus der Wohnung bzw. dem Einfamilienhaus aus und der Rest der Familie bleibt dort, so kann dies während einer Übergangszeit als Eigennutzung angenommen werden.
- ✓ Übergibt jedoch der Versicherte seinen Eigentumsanteil (Änderung im Grundbuch) dem Ex-Ehegatten bzw. ex-eingetragenen Partner, so kommt dies einer Veräusserung gleich. Somit besteht die Rückzahlungspflicht des Vorbezuges.

Da es in der Regel im erwähnten Fall um grössere Beträge geht und der Versicherte eventuell nicht auf genügend flüssige Mittel greifen kann, ist es zwingend notwendig, mit der PK NA Kontakt aufzunehmen.

## Austritt aus der PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR

- ✓ Beim Austritt aus der PK NA wird die Freizügigkeitsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet. Mit dieser Überweisung wird die neue Vorsorgeeinrichtung durch die PK NA auch über den getätigten Vorbezug informiert. Die PK NA wird die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch auf den Namen der neuen Vorsorgeeinrichtung überschreiben lassen. Diese Überschreibung kann erneut Kosten generieren, welche vom Versicherten zu tragen sind.
- ✓ Der Versicherte sollte diesen Schritt mitverfolgen bzw. sich vergewissern, dass diese Änderung dem Grundbuchamt mitgeteilt wird. Somit können bei einer allfälligen Veräusserung des Wohneigentums Verzögerungen beim Grundbuchamt vermieden werden. Die Löschung der Veräusserungsbeschränkung kann nur durch die jeweils aktuell zuständige Pensionskasse vorgenommen werden.

## Rückzahlung

- ✓ Der Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird.
- ✓ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00.
- ✓ Der vorbezogene Betrag kann bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zurückbezahlt werden.
- ✓ Die PK NA hat die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen zu melden.
    - Bei Rückzahlung des Vorbezuges wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Für die Rückerstattung des Steuerbetrages hat der Versicherte ein Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die den Steuerbetrag erhoben hat.
- ✓ Bei vollständiger Rückzahlung des Vorbezuges wird die Löschung der durch den Vorbezug entstandenen Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch durch die PK NA veranlasst. Erst danach sind steuerwirksame Einkäufe im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen möglich.

Planen Sie einen Vorbezug bzw. eine Verpfändung? Rufen Sie uns an, wir informieren und unterstützen Sie gerne.

| | |
|---|---|
| **Adresse** | **PENSIONSKASSE BERNER NOTARIAT UND ADVOKATUR**<br>c/o arcasia ag<br>Postfach<br>CH-3001 Bern<br>+41 31 313 02 02 |